

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der mobileObjects AG und Unternehmern oder Verbrauchern deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit Vertragsabschluss anerkennen.
- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ferner den Verkauf und die Lieferung von Hardware, insbesondere Mobilfunkgeräten, Zubehör sowie Ersatzteilen (nachfolgend insgesamt „Endgeräte“ genannt) durch die mobileObjects AG. Sämtliche Kaufverträge zwischen der mobileObjects AG und dem Käufer kommen ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- Eigenen Bedingungen des Käufers oder Bestellers wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen, auch für zukünftige Geschäfte. Es gelten demnach ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mobileObjects AG. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer oder Besteller in einem Bestätigungsschreiben auf abweichende eigene Bedingungen Bezug nimmt.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der mobileObjects AG schriftlich bestätigt wurden. Solche Abweichungen gelten ausschließlich nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.
- Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Verbraucher im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### § 2 Angebot

- Angebote sind freibleibend, es sein denn, dass schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen auch durch Mitarbeiter werden erst bindend mit ihrer schriftlichen Bestätigung.
- Zusicherungen liegen erst dann vor, wenn sie von der mobileObjects AG schriftlich als solche bezeichnet werden.
- Allgemeine Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten unterliegen aufgrund der fortschreitenden Entwicklung Änderungen. Die Angaben sind daher nur verbindlich, sofern dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- Die mobileObjects AG behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

### § 3 Preise

- Die vereinbarten Preise gelten in Euro und verstehen sich netto ab Sitz der mobileObjects AG in Kronberg. Hinzu kommen Auslieferungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Mehrwertsteuer. Bei Nachbestellungen gelten die Preise der ersten Bestellung nur nach gesonderter Vereinbarung.
- Bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ist die mobileObjects AG berechtigt, eine entsprechende Berichtigung der Preise vorzunehmen, soweit es sich um Handelsgeschäfte bzw. Geschäfte mit juristischen Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts handelt. Bei Geschäften mit Verbrauchern, die innerhalb von vier Monaten nach Bestellung abgewickelt werden, ist die mobileObjects AG für diesen Zeitraum an die bestätigten Preise gebunden. Bei Bestellungen auf Abruf ist für die Berechnung dieser Frist der Zeitraum zwischen Bestellung und Abruf maßgebend.

### § 4 Lieferung

- Die mobileObjects AG ist um die Einhaltung der abgegebenen Leistungs- und Lieferfristen bemüht. Ohne entsprechende schriftliche Garantie verstehen sich diese Angaben jedoch nur als annähernd. Sie stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ausreichenden und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten bzw. Hersteller.
- Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, sofern keine neue Terminierung schriftlich zugesagt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen wieder zurückgezogen werden.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt (z.B. Streik oder Aussperrung der Zulieferer) und allen übrigen nicht von der mobileObjects AG zu vertretenden Umständen um eine angemessene Frist.
- Die Liefer- bzw. Leistungsfrist gilt gegenüber Unternehmern auch dann als eingehalten, wenn der Auftragsgegenstand nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Abholbereitschaft nicht unverzüglich, spätestens nach einer Woche abgerufen bzw. abgeholt wird. Verzögert sich die Lieferung bzw. Abnahme infolge von Umständen, die der Käufer bzw. Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, sofern er Unternehmer ist, nach Ablauf von einer Woche ab Bekanntgabe der Fertigstellung bzw. Abholbereitschaft an gerechnet, die bei der mobileObjects AG oder Dritten entstehenden Lagerkosten berechnet. Im gleichen Zeitpunkt geht das Lagerisiko auf den Käufer bzw. Besteller über. Bleibt der Käufer bzw. Besteller, soweit er Unternehmer ist, nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme länger als 2 Wochen in Rückstand, so ist die mobileObjects AG nach vorheriger Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Der Versand erfolgt nach der freien Wahl der mobileObjects AG. Die Transportgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer bzw. Bestellers über. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung; erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers bzw. Bestellers. Rücknahme und Vergütung der Verpackung erfolgen nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Fracht- und kostenfreie Versendung erfolgt nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs.
- Der Käufer bzw. Besteller kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer- bzw. Leistungstermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die mobileObjects AG auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die mobileObjects AG in Verzug. Der Käufer bzw. Besteller kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens verlangen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer bzw. Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der mobileObjects AG vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Schadensersatz gemäß § 4 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Käufer bzw. Besteller nur verlangen, wenn der mobileObjects AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gegenüber Verbrauchern haftet die mobileObjects AG auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt sich die Haftung auf höchstens 10% des Kaufpreises.
- Sofern es sich bei dem Käufer bzw. Besteller um einen Unternehmer handelt, ist die mobileObjects AG zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Lieferung und können als solche gesondert in Rechnung gestellt werden.

### § 5 Abnahme

- Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, sofern er die Produkte nicht zum vereinbarten Termin abnimmt, an die mobileObjects AG für jedes nicht abgenommene Produkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Nach dem Ablauf einer dem Käufer bzw. Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist ist die mobileObjects AG dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Von der mobileObjects AG auftragsgemäß gelieferte und installierte Produkte wird der Käufer bzw. Besteller unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Käufer bzw. Besteller unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Käufer bzw. Besteller die Abnahme, hat er der mobileObjects AG unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei der

mobileObjects AG ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Käufer bzw. Besteller die Abnahme nicht verweigern.

### § 6 Dauer und Kündigung des Vertrages

Als Beginn der Leistungsverpflichtung (Nutzungsbeginn) wird die Freischaltung des Kundenportals vereinbart. Der Vertrag wird für mindestens 24 Monate abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit automatisch um weitere 12 Monate sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt ist. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

### § 7 Gewährleistung

- Die Gewährleistung für Mängel beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Ist der Käufer bzw. Besteller Verbraucher, gilt eine Gewährleistung von 24 Monaten. Die Gewährleistung ist nicht übertragbar. Leistet die mobileObjects AG oder der Hersteller eines durch die mobileObjects AG vertriebenen Produkts eine Garantie, die darüber hinausgeht, so ist diese für den Umfang der Gewährleistung maßgebend. Diese Garantie geben wir in vollem Umfang an unsere Käufer bzw. Besteller weiter.
- Die mobileObjects AG liefert die Endgeräte nach dem jeweiligen Stand der Technik und in der vom Hersteller angebotenen Form. Sie behält sich für den Käufer zumutbare Veränderungen vor, die den wesentlichen Inhalt der Leistung unberührt lassen und insbesondere dem technischen Fortschritt und der Verbesserung der Funktionalität dienen.
- Dem Käufer bzw. Besteller ist bekannt, dass Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Die mobileObjects AG macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.
- Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, leistet die mobileObjects AG wie folgt Gewähr:
  - Die mobileObjects AG gewährleistet, dass die Software der in der Anwenderdokumentation enthaltenen Leistungsbeschreibung entspricht und auf geprüften und fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert wird.
  - Der Käufer bzw. Besteller hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter detaillierter Darlegung der aufgetretenen Fehler zu melden
  - Die mobileObjects AG behält sich vor, Mängel nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreier Ware oder durch Änderung der Leistung zu beseitigen. Falls die mobileObjects AG Mängelbeseitigung durch Änderung der Leistung vornimmt, wird die mobileObjects AG den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Käufer bzw. Besteller wesentlichen Aspekten ändern. Der Käufer bzw. Besteller wird die mobileObjects AG bei der Beseitigung im erforderlichen Umfang unterstützen.
  - Der Käufer bzw. Besteller kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
  - Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- Werden vom Käufer bzw. Besteller oder von Dritten Veränderungen an der Software oder den Endgeräten vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Käufer bzw. Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.
- Der Käufer bzw. Besteller ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs-, Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist die mobileObjects AG zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Käufer bzw. Bestellers nicht zumutbar.
- Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, etwa für Kosten der Montage oder Demontage oder gegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die von der mobileObjects AG gelieferten Gegenstände/Leistungen/Software zurückzuführen sind, insbesondere für verlorene oder defekte Datenbestände, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Weitere Ansprüche des Käufer bzw. Bestellers gegen die mobileObjects AG und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Die mobileObjects AG übernimmt keine Garantie, weder ausdrücklich noch unausgesprochen, für Handbücher und die darin beschriebene Software/Endgeräte, ihre Qualität, Durchführbarkeit/Funktion, Verwendbarkeit in einem bestimmten Zweck oder Ihre Veräußerlichkeit. Das Risiko für Qualität und Durchführbarkeit liegt allein beim Käufer. In keinem Fall ist die mobileObjects AG haftbar für irgendwelche direkt oder indirekt verursachten oder folgenden Schäden, die aus der Verwendung der Software/Hardware oder des Handbuchs entstehen, selbst wenn die mobileObjects AG auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- Bei den Produkten der mobileObjects AG handelt es sich um komplexe Software. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Installation durch besonders geschultes Personal erfolgt. Ist dies nicht der Fall, so kann die mobileObjects AG keine Gewähr für ein ordnungsgemäßes Funktionieren übernehmen.

### § 8 Fälligkeit und Zahlung

- Ist der Kaufpreis nicht sofort, sondern auf Rechnung zahlbar so ist der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Erhalt der Rechnung beim Käufer bzw. Besteller fällig, d.h. der Rechnungsbetrag muss spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung einem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Die mobileObjects AG weist darauf hin, dass der Käufer bzw. Besteller auch ohne Mahnung bei Nichtzahlung fälliger Rechnungsbeträge gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug gerät.
- Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung, in jedem Falle nur erfüllungshalber, d.h., die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- oder Scheckbetrag dem Konto der mobileObjects AG unwiderruflich gutgeschrieben wurde.
- Gerät der Käufer bzw. Besteller mit Zahlungen in Verzug, ist die mobileObjects AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basisatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der Mehrwertsteuer zu fordern. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5% über dem jeweiligen Basisatz der Deutschen Bundesbank, sofern der Käufer Verbraucher ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Dem Käufer bzw. Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- Schuldet der Käufer bzw. Besteller der mobileObjects AG mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Käufer bzw. Besteller keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- Kommt der Käufer bzw. Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach, so wird die gesamte Restschuld – auch gestundete Forderungen - sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Gleiches gilt, wenn der mobileObjects AG eine ungünstige Finanzlage des Käufers bzw. Bestellers bekannt wird.
- Der Käufer bzw. Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Ist der Käufer bzw. Besteller Verbraucher, so stehen ihm Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.
- Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden Umstände, sowie Änderungen von Anschriften sind der mobileObjects AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie berechtigen die mobileObjects AG nach ihrer Wahl sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Geschäften zu verlangen, weitere Vertragsleistungen zu verweigern, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

- Die mobileObjects AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Endgeräten, Gegenständen und Programuträgern sowie das Nutzungsrechte an der darauf enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch

entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Sofern die mO Klage gemäß § 771 ZPO erhebt, ist der Käufer bzw. Besteller verpflichtet, mobileObjects AG von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freizustellen, die mobileObjects AG nicht bei den pfändbaren Dritten hereinholen kann.

- Ist der Käufer bzw. Besteller Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der mobileObjects AG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Käufer bzw. Besteller die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- Der Käufer bzw. Besteller hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die mobileObjects AG zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Käufer bzw. Besteller tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an die mobileObjects AG ab. Die mobileObjects AG nimmt die Abtretung an.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers bzw. Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist mobileObjects AG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers bzw. Bestellers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Käufers bzw. Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Die mobileObjects AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- Bei einem Rücknahmerecht der mobileObjects AG gemäß vorstehendem Absatz ist die mobileObjects AG berechtigt, die sich noch im Besitz des Käufers bzw. Bestellers befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Käufer bzw. Besteller hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern der mobileObjects AG den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Käufers bzw. Bestellers freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen, auch in Wechsel- oder Schecksachen, ist der Sitz der mobileObjects AG.
- Gerichtsstand ist, sofern der Käufer bzw. Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Koblenz (Rheinland-Pfalz).
- Dies gilt auch, wenn der Käufer bzw. Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

#### § 11 Schutzrechte Dritter

Der Käufer bzw. Besteller verpflichtet sich, die mobileObjects AG von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software, Softwareteilen und Endgeräten unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die mobileObjects AG auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Die mobileObjects AG ist berechtigt, auf Grund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Software, Softwareteilen und Endgeräte auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

#### § 12 Datenschutz

- Um unsere vielfältigen Dienstleistungen kundenorientiert und sachgerecht erbringen zu können, muss die mobileObjects AG die Daten der Käufer bzw. Besteller und der übrigen an einem Kommunikationsvorgang beteiligten Personen (z.B. Gesprächspartner) erheben und verwenden. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hierzu finden Sie im Bundesdatenschutzgesetz, im Telekommunikationsgesetz, in der Telekommunikationsschutzverordnung (TKV) sowie im Teledienste-Datenschutzgesetz.
- Die mobileObjects AG steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Vertragsabwicklung betraut werden, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten. Die mobileObjects AG weist jedoch darauf hin, dass es bei Online-Bestellungen aufgrund der Struktur des Internets durch andere Personen zu Verletzungen des Datenschutzes kommen kann, auf die die mobileObjects AG keinen Einfluss hat, so dass eine Haftung der mobileObjects AG für solche Verstöße nicht besteht.
- Soweit keine gesetzlichen Vorschriften die weitere Verwendung, insbesondere die Aufbewahrung der Daten verlangen oder die ausdrückliche Erlaubnis durch Gesetz oder Ihre Einwilligung vorliegt, werden Ihre Vertragsdaten zum Ende des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht.
- Sofern ein Download von Informationen aus dem Online-Angebot erfolgt, dürfen diese Informationen nur selbst genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere der Vertrieb dieser Inhalte ist unzulässig. Sämtliche Angaben und Informationen im Rahmen des Online-Angebotes sind unverbindlich.
- Sofern die Inhalte der Internetseiten durch Rechte Dritter geschützt sind, erfolgt die Verwendung der betreffenden Informationen unter Ausschluss jeglicher Haftung der mobileObjects AG. Es obliegt dem Käufer bzw. Bestellers, sich jeweils zu vergewissern, ob fremde Daten schutzfrei sind.
- Sofern Weiterleitungen auf andere Seiten angeboten werden (so genannte Links), ist die mobileObjects AG für deren Inhalt nicht verantwortlich und weist jegliche Haftung für den Inhalt dieser Seiten von sich.

#### § 13 Sonstiges

- Der Käufer bzw. Besteller ist nicht berechtigt, mit der mobileObjects AG geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonstige Rechte und Pflichten aus mit der mobileObjects AG geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung der mobileObjects AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
- Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- Die Vertragssprache ist deutsch.

*Stand: 01. August 2010*

## Softwarelizenzbedingungen für Endkunden

### Vorbemerkung

Durch die Installation der Software von mobileObjects AG erklären Sie sich mit den nachfolgenden Softwarelizenzbedingungen einverstanden.

#### § 1 Eigentum- und Nutzungsrechte

- Die mobileObjects AG räumt dem Endkunden an der Software und deren Dokumentation sowie an für den Endkunden erstellte Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial) und Arbeitsergebnisse (z.B. Module, Konzepte, Dokumente, etc.) ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, sobald der Endkunde den vertraglich vereinbarten Rechnungsbetrag vollständig gezahlt hat.

- Die Höhe der Lizenzvergütung richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Beim Download der Software vom Hersteller oder Distributor sind die Lizenzgebühren im Voraus zu entrichten.

- Das von der mobileObjects AG eingebrachte Wissen, die Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken bleiben das geistige Eigentum der mobileObjects AG. Ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht kann dem Endkunden nur insoweit eingeräumt werden, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Alle Designs, Konzepte, Softwaretechniken verbleiben ausschließlich im Eigentum der mobileObjects AG.

- Der Endkunde darf die Software und deren Dokumentation nur vervielfältigen bzw. kopieren, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere das Downloaden der Software vom Hersteller oder Distributor, das Installieren auf einer Festplatte und das Installieren auf die jeweiligen Clients, soweit dies die Nutzung technisch bedingt. Eine Vervielfältigung oder das Herstellen einer Kopie aus anderem Grund, insbesondere aus Sicherungszwecken, wird ausdrücklich untersagt.

- Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält die mobileObjects AG alle Rechte an der Software und deren Dokumentation einschließlich aller vom Endkunden hergestellten Kopien oder Teilkopien. Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich freigegeben werden, verbleiben beim Lizenzgeber.

- Dem Endkunden ist untersagt, die Software zu ändern oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen sowie die Dokumentationen, außer für den eigenen zulässigen Gebrauch, zu vervielfältigen, zu übersetzen, abzuändern und davon abgeleitete Werke zu erstellen.

- Der Endkunde verpflichtet sich, die in der Software und deren Dokumentationen enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.

- Die von der mobileObjects AG übertragenen Rechte dürfen durch den Endkunden nicht an Dritte übertragen werden.

- Bezüglich Software von Drittfirmen, die zum Liefer- und Leistungsumfang der mobileObjects AG gehören (Fremdsoftware), gelten vorrangig die dieser Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittfirma. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mobileObjects AG gelten hierzu nur ergänzend.

#### § 2 Lieferung und Nutzungsumfang

- Die Software und/oder der Lizenzkey werden dem Endkunden zum Download bereitgestellt. Im Lieferumfang ist eine Anwenderdokumentation enthalten. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Auftragsformular.

- Die Hardware-Konfiguration und die verwendete Systemsoftware hat der Endkunde der mobileObjects AG vor dem Vertragsabschluss mitzuteilen. Die Nutzung der Software und der Datenbestände auf einer anderen als der im Auftragsformular bezeichneten Hardware erfordert die schriftliche Zustimmung der mobileObjects AG.

- Der Endkunde verpflichtet sich, die Software oder deren Dokumentation ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der mobileObjects AG weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Endkunden oder andere Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software und der Dokumentation für den Endkunden bei diesem aufhalten oder dessen Weisungen unterliegen.

- Der Endkunde verpflichtet sich, vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Hardware, die die vertragsgegenständliche Software enthalten, diese vollständig zu löschen.

#### § 3 Rechte bei Mängeln

- Es wird durch die mobileObjects AG gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und Gegenstände die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsschluss gültigen Produkt- und Leistungsbeschreibung enthalten oder die besonders vereinbart worden sind. Technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich von der mobileObjects AG bestätigt worden.

- Der Endkunde wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand ein Mangel in Software nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Eine notwendige Instandsetzung der Software erfolgt in der Regel durch Produktupdates, mit denen erkannte Fehler behoben werden können. Für die Erarbeitung eines Produktupdates sind durch den Endkunden angemessene Realisierungszeiten zu akzeptieren.

- Im Falle von Mängeln ist die mobileObjects AG zur Nachbesserung, ggf. in Form eines Software-Updates, oder zur Rücknahme der Gegenstände gegen Erstattung der Vergütung berechtigt. Ein kostenfrei zur Verfügung gestelltes fehlerbeseitigendes Software-Update, neue oder Zusatzfunktionen, unterliegen keinem Gewährleistungsanspruch. Gelingt es der mobileObjects AG innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, den Mangel zu beseitigen, ist der Endkunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Endkunde – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten, wenn mobileObjects AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

- Die Rechte des Endkunden bei Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung. Diese Frist ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht anzuwenden.

- Die für die Gewährleistung notwendigen Arbeiten werden nach Wahl und auf Kosten von mobileObjects AG entweder beim Endkunden oder bei der mobileObjects AG durchgeführt. Bevor der Endkunde die Möglichkeit zu Nachbesserungsarbeiten einräumt, hat er auf eigene Rechnung und Gefahr sicherzustellen, dass alle Daten und Programme auf externen Datenträgern gespeichert sind, damit ggf. eine Reinstallation – auf eigene Rechnung und Gefahr des Kunden – erfolgen kann.

- Der Endkunde ist verpflichtet, der mobileObjects AG alle ihm zur Verfügung stehenden Diagnosehilfsmittel zur exakten Fehlerbeschreibung – einschließlich Email-Support – einzusetzen und das Ergebnis der mobileObjects AG in auswertbarer Form mitzuteilen. Entsprechende Fehlermeldungen sind zu protokollieren und die Systemzustände zu beschreiben.

- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebene Einsatzbedingungen angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände durch den Endkunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt werden, die nicht den dokumentierten Installationsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Endkunde nachweist, dass diese Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich sind. Ein Ausschluss der Gewährleistung gilt ferner, wenn technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt worden sind.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige des Endkunden, dass ein Gewährleistungsfall nicht gegeben ist, werden die Kosten der Überprüfung und ggf. durchgeführter Reparatur zu den jeweils gültigen Stundensätzen von mobileObjects AG berechnet.

- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Endkunde – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten, wenn mobileObjects AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

#### § 4 Netzzugang, Client-Einstellungen

- Die Leistung von mobileObjects AG wird durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen beschränkt, insbesondere der angebotenen Übertragungswege durch den vom Endkunden gewählten Verbindungsnetzbetreiber (z.B. T-Mobile, o2, E-Plus, Vodafone). Der Endkunde ist für die Bereitstellung eines wirksamen Netzzuganges verantwortlich.

2. Die mobileObjects AG haftet nicht für Unterbrechungen oder Beschränkungen des Netzzuganges oder für Schäden aufgrund fehlerhafter Client-Einstellungen, insofern diese auf Gründen außerhalb des Einflussbereiches von mobileObjects AG oder auf höherer Gewalt beruhen. Dies gilt ferner für nicht vorhersehbare und von mobileObjects AG nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von mobileObjects AG angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Durchführung von Arbeitskämpfen, Schwierigkeiten der Energieversorgung oder behördliche Maßnahmen und Anordnungen.

3. Die mobileObjects AG ist berechtigt, die Leistungen zur Bereitstellung ihrer Leistung gegenüber dem Endkunden in dem Maße zu verändern, in dem auch die mobileObjects AG aufgrund von Systemveränderungen durch den vom Endkunden gewählten Verbindungsnetzbetreiber dazu gezwungen ist.

#### **§ 5 Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung der mobileObjects AG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen hat die mobileObjects AG nur in den nachfolgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten:

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

bei Eingreifen der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;

bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

In diesem Fall ist die Haftung der mobileObjects AG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung der mobileObjects AG ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der vorstehend aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet die mobileObjects AG nur einem der unter § 4 Ziffer 1 genannten Fälle

3. Die mobileObjects AG haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung der mobileObjects AG für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der mobileObjects AG verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

4. Die mobileObjects AG haftet nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

5. Soweit die Haftung der mobileObjects AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern der mobileObjects AG. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

#### **§ 6 Schutzrechte Dritter**

1. Die mobileObjects AG wird den Endkunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die vertragsgemäß genutzte Software in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. Die mobileObjects AG übernimmt dem Endkunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Endkunde die mobileObjects AG von solchen Ansprüchen unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern schriftlich benachrichtigt hat und der mobileObjects AG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

2. Sind gegen den Endkunden Ansprüche gemäß § 5 Ziffer 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die mobileObjects AG auf seine Kosten die Software und Dokumentation ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die mobileObjects AG dem Endkunden für den ihm durch die Kündigung entstandenen Schaden nach Maßgabe von § 4.

3. Die mobileObjects AG hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß § 5 Ziffer 1 auf vom Endkunden bereitgestellten Programmen bzw. Daten oder darauf beruhen, dass das Programm und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer von der mobileObjects AG gelieferten, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Ersatzbedingungen benutzt werden.

#### **§ 7 Dauer der Lizenz und Speicherung Datenbestände**

1. Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Endkunde gegen irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Endkunde verpflichtet, die Software der mobileObjects AG sowie alle Kopien hiervon zu vernichten bzw. die Lizenznummer zu löschen. Der Endkunde kann den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass durch ihn die Software einschließlich aller Kopien vernichtet wird.

2. Die vom Endkunden erstellten Datenbestände werden von der mobileObjects AG 3 Monate lang gespeichert und danach automatisch gelöscht.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.

2. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

4. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten ist Kronberg/ Taunus. Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Koblenz. Ein etwaige ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

*Stand: 01. August 2010*